



## China: Steueroptimierungsmöglichkeiten

Autorinnen: Norma Möller

Der Arbeitgeber muss für Arbeitnehmer, die in China leben und arbeiten, die chinesische Lohnsteuer einbehalten. Dabei spielt es in Bezug auf die Steuerpflicht keine Rolle, ob das Gehalt über die ausländische Gesellschaft auf ein Konto in beispielsweise Deutschland, Österreich oder der Schweiz überwiesen wird oder ob das Gehalt direkt auf ein chinesisches Konto ausbezahlt wird. Sofern der Arbeitnehmer in China arbeitet, ist das Gehalt in China grundsätzlich auch steuerpflichtig.

Wenn der Arbeitnehmer sich weniger als 183 Tage im Kalenderjahr in China aufhält, keine Gehaltszahlungen aus China erfolgen und auch keine Kosten in China getragen werden, ist die Vergütung in China gemäss den Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und China, Deutschland und China beziehungsweise zwischen Österreich und China nicht steuerpflichtig. Die Steuerpflicht besteht dann im Ursprungsland (entsprechend in der Schweiz, Deutschland oder Österreich). Es müssen alle Lohnbestandteile zusammengerechnet werden. Diese unterliegen damit in China der Einkommenssteuer. Die Besteuerung des Erwerbseinkommens erfolgt in China mit einem progressiven Steuersatz, der je nach Einkommenshöhe zwischen 3% und 45% des Einkommens beträgt. Chinesische Mitarbeiter können monatlich vom Einkommen pauschal 3'500 CNY (circa 430 EUR / 520 CHF) zur Bestimmung ihres steuerbaren Einkommens abziehen. Für ausländische Mitarbeiter gilt eine erhöhte Pauschale von 4'800 CNY (circa 590 EUR / 710 CHF).

Eine separate Besteuerung der einzelnen Gehaltsleistungen zu festen Steuerraten ist bis auf wenige Ausnahmen nicht möglich. Bei einer Entsendung ausländischer Arbeitskräfte nach China sind jedoch folgende Steueroptimierungsmöglichkeiten zulässig:

### Steueroptimierungsmöglichkeiten für nach China entsandte Arbeitnehmer

#### Steuerfreie Zahlung

- „Settling-in“ oder Relocation Allowance
- Übernahme/ Erstattung der Wohnungskosten in China, sofern es sich nur um die effektiven Kosten handelt
- Erstattungen für Fahrtkosten
- Mahlzeiten- und Wäschezulagen (sofern sie nicht in Geldmitteln ausbezahlt werden) bzw. Erstattungen für Mahlzeiten- und Wäschekosten
- „Home Leaves“ (mit Einschränkungen)
- Erstattung der Umzugskosten
- Erstattung von Ausgaben für den Arzt oder Zahnarzt
- Recht auf Nutzung eines Autos (anstatt Zuweisung eines konkreten Autos)

#### Spezielle Steuersätze (eventuell abweichende lokale Regelungen)

- Telekommunikationszulagen sind mit 20% zu versteuern
- Transportzulagen müssen mit 30% versteuert werden

Besteht eine Steuerpflicht in China, so muss die Steuer monatlich abgeführt werden. Sofern von der kompletten Vergütung bereits über die chinesische Gehaltsabrechnung die chinesische Lohnsteuer eingehalten wird, muss keine weitere Steuererklärung eingereicht werden. Sollte aber ein Teil des Lohnes im Ausland ausbezahlt werden und die chinesische Lohnsteuer davon nicht jeden Monat direkt einbehalten werden, muss monatlich eine Steuererklärung eingereicht werden und gleichzeitig auch die chinesische Steuer entsprechend bezahlt werden.

#### HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.